

## Änderungssatzungen veröffentlicht im **Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch**:

<b>am</b>	<b>Heft Nr.</b>	<b>Seiten</b>	<b>Inkraft treten</b>	<b>Betreff</b>	<b>Auflage</b>
01.08.2014	23	86 - 87	01.08.2014	§ 6, Absatz 3	1. Änderung
24.06.2016	21	87-88	25.06.2016	§ 6, Absatz 3	2. Änderung
23.04.2021	14	55	23.04.2021	Neuer § 9	3. Änderung
24.02.2023	09	43 – 44	14.04.2023	Neuer § 10	4. Änderung

### **Hauptsatzung der Stadt Nordenham**

Auf Grund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) – in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Nordenham am 23.02.2023 folgende Änderung der Hauptsatzung vom 30. März 2012, zuletzt geändert am 23. April 2021, beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Bezeichnung, Name, Rechtsstellung**

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen

„Stadt Nordenham“

(2) Nach § 14 Abs. 3 NKomVG hat die Stadt die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde.

#### **§ 2**

##### **Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

(1) Das Wappen der Stadt zeigt „den alten friesischen Adler mit dem Wappen der Grafschaft (Herzogtum) Oldenburg in einem Rückenschild vereinigt und in diesem in einem Herzschild einen unklaren Anker in Silber aufgelegt. In dem Wappen der Grafschaft Oldenburg wird das sogenannte Delmenhorster Kreuz golden in blau aufgeführt“.

(2) Die Farben der Flagge der Stadt sind rot-gelb-blau; sie zeigt als Symbol das Wappen.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Nordenham“.

#### **§ 3**

##### **Ratzzuständigkeit**

(1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 15.000 EURO übersteigt.

(2) Über Verträge der Stadt nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, des Orsrates des Stadtteils Abbehausen oder mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500 EURO nicht übersteigt.

#### **§ 4**

##### **Ortsrat**

(1) Das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Abbehausen (Stadtteil Abbehausen) bildet eine Ortschaft mit Ortsrat.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Orsrates beträgt 15 einschließlich der/des Vorsitzenden (Ortsbürgermeisterin bzw. Ortsbürgermeister).

(3) Der Ortsrat wählt aus seiner Mitte eine Ortsbürgermeisterin oder einen Ortsbürgermeister und deren/dessen Vertreterin oder Vertreter.

(4) Ratsmitglieder, die im Stadtteil Abbehausen wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an, soweit sie nicht unmittelbar in den Ortsrat gewählt worden sind.

## **§ 5 Aufgaben des Orsrates**

(1) Gemäß Gebietsänderungsvertrag zwischen Stadt Nordenham und der früheren Gemeinde Abbehausen vom 22. Februar 1974 und somit zum Teil abweichend von den Bestimmungen der §§ 93 und 94 NKomVG richten sich die Entscheidungs- und Anhörungsrechte des Orsrates nach den Regelungen in den Abs. 2 bis 4.

(2) Im Rahmen der dem Ortsrat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und soweit weder der Rat nach § 58 Abs. 1 und 2 NKomVG noch der Bürgermeister nach § 85 Abs. 1 Nrn. 3 bis 7 NKomVG zuständig sind, ist der Ortsrat zur alleinigen Entscheidung befugt in:

1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen wie Feuerwehr, Kindergärten, Jugendbegegnungsstätten, Sportanlagen und ähnlichen sozialen und kulturellen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, mit Ausnahme der Schulen,
2. Angelegenheiten, die die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie der Unterhaltung und Instandsetzung betreffen von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
3. Angelegenheiten, die die Pflege des Ortsbildes sowie die Unterhaltung und Ausgestaltung der örtlichen Park- und Grünanlagen betreffen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht,
4. Angelegenheiten, die die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft betreffen,
5. Angelegenheiten, die die Verwaltung der Stiftung „Ummenscher Fundus“ betreffen,
6. Angelegenheiten, die die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft betreffen,
7. Angelegenheiten, die die Pflege von Patenschaften und Partnerschaften betreffen,
8. Angelegenheiten, die die Repräsentation der Ortschaft betreffen.

(3) Der Ortsrat ist zu allen wichtigen Fragen, die die Ortschaft berühren, rechtzeitig zu hören. Das Anhörungsrecht besteht vor der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

1. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft,
2. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Bundesbaugesetz und dem Städtebauförderungsgesetz, soweit sie sich auf die Ortschaft beziehen,
3. Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft,
4. Baumaßnahmen der Schule Abbehausen,
5. Ausbau und Umbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
6. Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Stadt, soweit es in der Ortschaft belegen ist,
7. Änderung der Grenzen der Ortschaft,

8. Ausstellung der Vorschlagsliste für Schöffen, Wahl des für die Ortschaft zuständigen Schiedsmannes,
9. die Bereitstellung von Haushaltsmitteln, die dem Ortsrat zur Verfügung zu stellen sind,
10. Festsetzung der Hebesätze für Grundsteuer A.

(4) Der Ortsrat kann in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Vorschläge machen und Anregungen geben. Über die Vorschläge muss das zuständige Gemeindeorgan innerhalb von vier Monaten entscheiden. Bei der Beratung der Angelegenheit im Rat, im Verwaltungsausschuss oder in einem Ratsausschuss hat die Ortsbürgermeisterin bzw. der Ortsbürgermeister oder ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter das Recht, gehört zu werden. Das Anhörungsrecht besteht auch, wenn Angelegenheiten, nach Absatz 3 im Rat, im Verwaltungsausschuss oder in einem Ratsausschuss behandelt werden und der Ortsrat keine Vorschläge oder Anregungen gemacht hat.

(5) Für die Teilnahme der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters an den Sitzungen des Orsrates gilt § 87 NKomVG.

## **§ 6**

### **Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**

(1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin hat zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter nach § 81, Abs. 2 NKomVG.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

(3) Außer der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird der Baudezernent oder die Baudezernentin in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Er oder sie gehört dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

## **§ 7**

### **Anregungen und Beschwerden**

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange der Anforderung des Abs. 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Nordenham zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 und 2 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse verweisen.

## **§ 8**

### **Verkündungen, Bekanntmachungen, Einwohnerversammlungen**

- (1) Verordnungen, Satzungen und Flächennutzungspläne und öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden im Amtsblatt des Landkreises Wesermarsch verkündet bzw. bekannt gemacht. Daneben erfolgt eine nachrichtliche Bekanntgabe in der Kreiszeitung Wesermarsch und der Nordwest-Zeitung.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, in der Kreiszeitung Wesermarsch und der Nordwest-Zeitung.
- (3) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteile einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder eignet sich der bekannt zu machende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadt Nordenham ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der Kreiszeitung Wesermarsch und in der Nordwest-Zeitung hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Rathaus veröffentlicht.
- (5) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für die Ortschaft Abbehausen. Die Rechte des Ortsrates nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß Abs. 2 mindestens vier Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 9**

### **Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates**

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie der Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern des Rates mit dem Ziel der Veröffentlichung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende hat im Rahmen der Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt, sind nur zulässig wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zweck der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

## **§ 10**

### **Stadtratssitzungen mittels Videokonferenztechnik**

- (1) Stadratsmitglieder können an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates mittels Videokonferenztechnik teilnehmen (§ 64 NKomVG). Satz 1 gilt nicht für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Vertretung und die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten. Mitglieder, die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend.
- (2) Ausgeschlossen ist die Teilnahme mittels Videokonferenztechnik
  - a. für die erste Sitzung des Rates nach Beginn der Wahlperiode (konstituierende Sitzung),

- b. wenn Wahlen nach § 67 NKomVG oder geheime Abstimmungen nach § 66 Absatz 2 NKomVG auf der Tagesordnung stehen,
- c. wenn der Bürgermeister dies aus begründetem Anlass und im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden bestimmt.

Ist die Teilnahme mittels Videokonferenztechnik nach Absatz 2 ausgeschlossen, so sind die Ratsmitglieder in der Einladung darauf hinzuweisen.

(4) Stadtratsmitglieder, die mittels Videokonferenztechnik gemäß Abs. 1 an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies der Verwaltung (statt Bürgermeister) spätestens bis 12 Uhr am Vortag der Sitzung schriftlich oder elektronisch mitteilen.

Am Sitzungstag müssen sich Stadtratsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen, spätestens 15 Minuten vor Beginn der Sitzung zuschalten.

(5) Der Verantwortungsbereich der Stadt beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Stadtratsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Stadtratsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Stadt liegt. Fehlfunktionen und Bedienungsfehler an der von den Stadtratsmitgliedern verwendeten Hard- und Software sowie allgemeine Netzstörungen fallen nicht in den städtischen Verantwortungsbereich. Der Widmungszweck von den Stadtratsmitgliedern bereits zur Verfügung gestellter Hard- und Software wird explizit nicht auf die Möglichkeit der Sitzungsteilnahme durch Videokonferenztechnik erstreckt.

(5) Eine Bildunterbrechung durch zugeschaltete Stadtratsmitglieder ist auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes untersagt.

## **§ 11 Inkrafttreten**

...

Nordenham, 30. März 2012

Hans Francksen  
Bürgermeister